

Luzern, 21. November 2017  
Seite 1/34

## Begleitetes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich

*Angebotshebung 2016 im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes Zürich*

Luzern, 21. November 2017

Donat Knecht, Projektleiter  
Oriana Gebhard Ludwig, wissenschaftliche Mitarbeiterin

## Inhalt

<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage und Zielsetzung</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Angebotsdefinition</b> .....	<b>6</b>
2.1. Wohnen in einer stationären Einrichtung (betreutes Wohnen).....	7
2.2. Wohnen mit ambulanter Unterstützung .....	7
2.2.1. Wohnen mit Assistenz .....	7
2.2.2. Wohnen mit pflegerischen/betreuenden Diensten .....	8
2.2.3. Begleitetes Wohnen.....	8
<b>3. Durchgeführte Erhebungen</b> .....	<b>10</b>
3.1. Identifizierung der Anbieter im Kanton Zürich.....	10
3.2. Befragung der Anbieter.....	10
3.2.1. Schriftliche Anbieterbefragung .....	10
3.2.2. Befragung der stationären Anbieter (Schnittstellen zum begleiteten Wohnen) .	10
3.2.3. Aufbau des Fragebogens.....	10
3.3. Fallstudie zur Finanzierung.....	11
<b>4. Ergebnisse der Anbieterbefragung</b> .....	<b>12</b>
4.1. Ausschöpfungsquote der Fragebogen .....	12
4.2. Merkmale, Ausgestaltung und Entwicklung der Angebote des begleiteten Wohnens ....	13
4.3. Merkmale der begleiteten Personen.....	15
4.4. Schnittstellen des begleiteten Wohnens .....	18
<b>5. Finanzierungsmöglichkeiten und typische Finanzierungsprofile</b> .....	<b>20</b>
5.1. Finanzierungsmöglichkeiten des begleiteten Wohnens .....	20
5.1.1. Beiträge des Bundesamts für Sozialversicherungen an die Anbieter .....	20
5.1.2. Finanzierung durch die begleiteten Personen.....	20
5.1.3. Kombination verschiedener Finanzierungsquellen.....	21
5.2. Fallstudie zu typischen Finanzierungsprofilen .....	22
5.2.1. Auswahl der zu untersuchenden Angebote .....	22
5.2.2. Tarifordnungen.....	22
5.2.3. Typische Nutzerinnen und Nutzer und ihre Finanzierungsprofile.....	24
<b>6. Fazit der Angebotserhebung und der Analyse der Finanzierungsprofile</b> .....	<b>30</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>32</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Unterschiedliche unterstützte Wohnformen für Menschen mit Behinderung .....	6
<b>Abbildung 2:</b> Begleitetes Wohnen in Abgrenzung zu anderen unterstützten Wohnformen.....	9
<b>Abbildung 3:</b> Stichprobe und Rücklauf online Befragung Organisationen.....	12
<b>Abbildung 4:</b> Kategorisierung Anbieter begleitetes Wohnen .....	13
<b>Abbildung 5:</b> Anzahl Wohnbegleitungen nach Angebotsform 2013-2016 (Selbstdeklaration Organisationen).....	14
<b>Abbildung 6:</b> Durchschnittlicher Finanzierungsanteil der Organisationen nach Angebotsform (in %) .....	15
<b>Abbildung 7:</b> Rücklauf Personendaten 2016 Anbieter begleitetes Wohnen .....	16
<b>Abbildung 8:</b> Anzahl begleitete Personen nach primäre Behinderungsart (N=881, Angaben von 3 Personen fehlende) .....	16
<b>Abbildung 9:</b> Anzahl begleiteter Personen nach Alter (N=884) .....	17
<b>Abbildung 10:</b> Anzahl Personen nach Wohnform vor Eintritt ins begleitete Wohnen (N=230, Angaben von 654 Personen fehlend) .....	18
<b>Abbildung 11:</b> Auswahl der Angebote des begleiteten Wohnens für die Fallstudie .....	22
<b>Abbildung 12:</b> Tarifordnungen der untersuchten Angebote.....	23
<b>Abbildung 13:</b> Finanzierungsprofile des Begleittarifs pro Stunde bei Pro Infirmis .....	24
<b>Abbildung 14:</b> Finanzierungsprofile der Begleittarife pro Monat beim Verein IGSP.....	25
<b>Abbildung 15:</b> Finanzierungsprofil des Begleittarifs pro Stunde beim Verein IGSP .....	25
<b>Abbildung 16:</b> Finanzierungsprofile des Begleittarifs pro Monat bei der Stiftung andante .....	26
<b>Abbildung 17:</b> Finanzierungsprofile des Wohn- und Begleittarifs pro Monat bei Ländli Zürich ...	27
<b>Abbildung 18:</b> Finanzierungsprofile des Begleittarifs pro Stunde in der Stadt Zürich .....	28
<b>Abbildung 19:</b> Finanzierungsprofile des Wohn- und Begleittarifs pro Tag für Beitragsgemeinden der Stiftung Netzwerk.....	29

## Das Wichtigste in Kürze

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit hat aufgrund des Postulats KR-Nr. 196 / 2016 vom Kantonalen Sozialamt des Kantons Zürich den Auftrag erhalten, die Angebotslandschaft des begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich zu untersuchen. Die Erhebung verfolgt drei Ziele: Die *Kategorisierung resp. Modellierung* der Angebotslandschaft (1), die *Bestandsaufnahme* der Angebote (2) und die Untersuchung der Merkmale der begleiteten Personen und ihrer *Finanzierung* der Begleittarife (3). Zum tatsächlichen Bedarf, sowie zur Entwicklung von möglichen Finanzierungsmodellen können im Rahmen dieser Untersuchung keine Schlüsse gezogen werden.

Anhand einer theoretischen Herleitung werden in dieser Untersuchung die Angebote in folgende Angebotsformen des begleiteten Wohnens für Menschen mit Behinderung kategorisiert:

*Angebotsform 1:* Begleitetes Wohnen nach gesetzlicher Definition *mit* Beiträgen des BSV;  
*Angebotsform 2:* Begleitetes Wohnen nach gesetzlicher Definition *ohne* Beiträge des BSV;  
*Angebotsform 3:* Begleitetes Wohnen mit *Abweichungen* zur gesetzlichen Definition.

Die Bestandsaufnahme des Angebots zeigt, dass es sich mit ca. 1000 Wohnbegleitungen im Jahr 2016 beim begleiteten Wohnen vom Umfang her um ein substantielles Angebot für Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich handelt. Hauptnutzer/-innen von begleitetem Wohnen sind psychisch behinderte Menschen zwischen 40 und 60 Jahren, gefolgt von Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung. Die Angebotsform 1 mit einem gesetzlich definierten Angebot und Beiträgen des BSV macht einen kleineren Teil des gesamten Angebots aus: Bei gleich viel befragten Anbietern werden in Angebotsform 3 rund doppelt so viele Personen begleitet wie in Angebotsform 1.

Das Angebot blieb in den letzten Jahren stabil. Die stabile Grösse des Angebotes kann mehrheitlich auf die limitierten Kapazitäten der einzelnen Organisationen und nicht auf eine stagnierende Nachfrage zurückgeführt werden. Die anbietenden Organisationen erwarten in den nächsten fünf Jahren eine weitere Zunahme der Nachfrage an begleitetem Wohnen, insbesondere von Personen mit einem Betreuungsbedarf von unter vier Stunden und über acht Stunden. Insgesamt bewertet die grosse Mehrheit der befragten Anbieter das Angebot an begleitetem Wohnen als zu wenig ausgebaut.

Die Angebotslandschaft des begleiteten Wohnens ist im Vergleich zu den stationären Angeboten kaum strukturiert. Das hat damit zu tun, dass die öffentliche Hand nur einen kleinen Teil des Angebotes gesetzlich reguliert und finanziert. In der Folge zeigt sich eine sehr heterogene Angebotslandschaft mit unterschiedlichsten Angebotsdefinitionen und einem uneinheitlichen Selbstverständnis der Anbieter. Zwischen den Angebotstypen «betreutes Wohnen» und «begleitetes Wohnen» bestehen zahlreiche Überschneidungen. Das gleiche gilt für weitere ambulante Angebote, so ist beispielsweise die Abgrenzung zwischen Psychiatriespitex und begleitetem Wohnen schwer vorzunehmen.

Die geringe Strukturierung zeigt sich auch in der Art der Finanzierung: Bei den untersuchten Angeboten ist eine beträchtliche Vielfalt bzw. Uneinheitlichkeit der Tarifgestaltung und der typischen Finanzierungsprofile festzustellen. Die Tarifgestaltung der Angebote richtet sich unter anderem nach den Rechtsansprüchen der Zielgruppe, insbesondere nach deren Möglichkeit, Wohnbegleitung über die Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung für den lebenspraktischen Bereich (HELB) refinanzieren zu können. Die Tarife sind meist so gestaltet, dass die Rechtsansprüche ausgeschöpft, aber nicht überschritten werden. Die meisten Angebote erreichen mit ihren Tarifen keine vollständige Deckung ihrer Vollkosten. Subventionierte Angebote sind für die Nutzerinnen und Nutzer tendenziell billiger.

Die befragten Anbieter äussern den Wunsch nach einem einheitlichen und angepassten Finanzierungssystem. Einzelne Anbieter regen an, den stationären Bereich (Zuständigkeit Kanton) und den ambulanten Bereich (Zuständigkeit Bund) aus einer Hand zu steuern.

Luzern, 21.11.2017  
Seite 5/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

## 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit hat vom Kantonalen Sozialamt des Kantons Zürich den Auftrag erhalten, die Angebotslandschaft des begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich zu untersuchen. Anlass dieses Auftrages ist ein Postulat im Zürcher Kantonsrat betreffend Bedarf und Finanzierung von begleitetem Wohnen für Menschen mit Behinderung (Postulat KR-Nr. 196 / 2016). Die Erhebung verfolgt drei Ziele:

1. die *Kategorisierung resp. Modellierung* der Angebotslandschaft
2. die *Bestandsaufnahme* der Angebote
3. die Untersuchung der Merkmale der begleiteten Personen und ihrer *Finanzierung* der Begleittarife

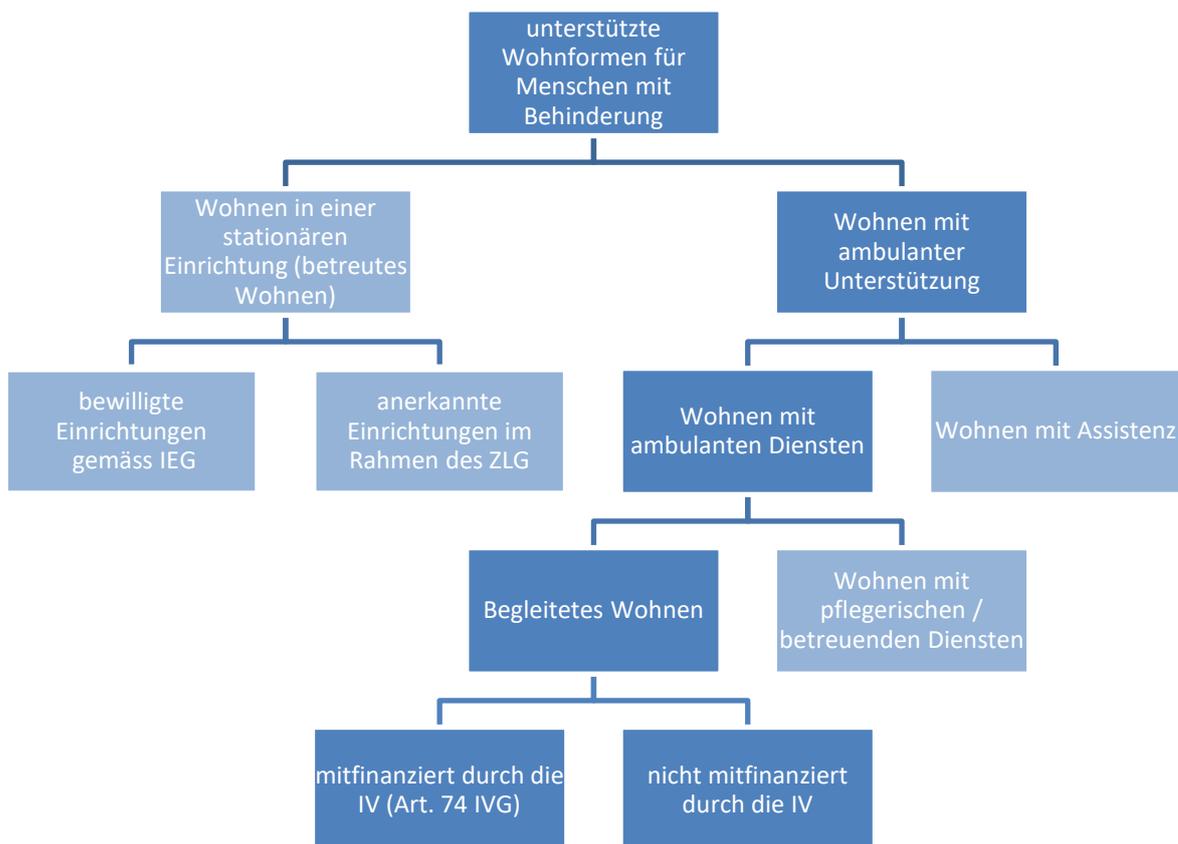
Eine Bedarfsanalyse und Prüfung von weiterführenden Finanzierungsmöglichkeiten sind gemäss Auftrag des Kantonalen Sozialamtes in dieser Studie nicht vorgesehen. Im nächsten Kapitel wird zunächst die Definition und Kategorisierung der Angebote vorgestellt. Sie bilden die Grundlage für die Erhebungen im dritten Kapitel. In den Kapiteln vier und fünf werden die Ergebnisse der Angebotserhebung und der Fallstudien zu typischen Finanzierungsprofilen präsentiert. Abschliessend wird in Kapitel 6 ein Fazit gezogen.

## 2. Angebotsdefinition

Das begleitete Wohnen stellt eines von verschiedenen Angeboten dar, mit denen Menschen mit Behinderung im Bereich «Wohnen» unterstützt werden. Um genaueres Wissen über die Anbieter und die Nutzer/-innen des begleiteten Wohnens generieren zu können, bedarf es einer genauen Eingrenzung und Definition der Angebote und der angrenzenden Bereiche (*Ziel 1, Modellierung der Angebotslandschaft*).

Mit Hilfe eines logischen Baumes können die verschiedenen Wohnformen in einer ersten Annäherung systematisiert werden (*Abbildung 1*). Dabei erfolgt *auf der ersten Ebene* die grundlegende Unterscheidung von Angeboten, die im *stationären* Rahmen und solchen, die *ambulant* erbracht werden. Erstere finden in stationären Einrichtungen statt, in denen Menschen mit Behinderung als Pensionsgäste wohnen. Eine bedarfsgerechte Unterstützung in Form von Beratung, Betreuung und Pflege wird durch die Wohneinrichtung sichergestellt. Wohnen mit ambulanter Unterstützung findet in der privaten Wohnung statt. Ambulante Unterstützung steht nicht ständig, sondern nur nach Vereinbarung oder auf Abruf zur Verfügung.

Abbildung 1: Unterschiedliche unterstützte Wohnformen für Menschen mit Behinderung



Beim Wohnen mit ambulanter Unterstützung kann *auf einer zweiten Ebene* die Unterstützung durch ambulante Dienstleistungsorganisationen von der Unterstützung durch privat angestellte Assistenzpersonen unterschieden werden. Das begleitete Wohnen stellt eine Form der ambulanten Unterstützung durch eine Dienstleistungsorganisation dar. Sie grenzt sich insbesondere gegenüber Angeboten mit pflegerischen/betreuenden Diensten ab (*dritte Unterscheidungsebene*). Der Bund finanziert das begleitete Wohnen im Rahmen von Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG,

SR 831.20). Allerdings sind die Beiträge des Bundes begrenzt, so dass nicht alle Anbieter des begleiteten Wohnens unterstützt werden können (*vierte Unterscheidungsebene*). Nachfolgend soll das begleitete Wohnen im Kontext «benachbarter» Angebote definiert bzw. abgegrenzt werden.

## **2.1. Wohnen in einer stationären Einrichtung (betreutes Wohnen)**

Das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG, LS 855.2) legt fest, dass stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung einer Betriebsbewilligung bedürfen. Gemäss den aktuellen Richtlinien des Kantonalen Sozialamts Zürich über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich ist eine stationäre Wohnrichtung im Wesentlichen durch folgende Merkmale definiert:

- Eine stationäre Einrichtung ist ein Wohnheim oder ein Kollektivhaushalt, der mehr als fünf Personen mit Behinderung für mindestens fünf Tage pro Woche gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und Betreuung anbietet.
- Das Wohnangebot wird durch eine oder mehrere Personen geleitet.
- Die betreuten Personen treten nicht als selbständige Mieterin oder selbständiger Mieter auf.

Der Begriff «Betreuung» grenzt sich nicht gegenüber bedarfsgerechten hauswirtschaftlichen, pflegerischen, therapeutischen und medizinischen Leistungen ab, sondern meint den umfassenden Beistand zur Bewältigung des Alltags.

Neben den Einrichtungen, die über eine Betriebsbewilligung nach dem IEG verfügen, existiert eine weitere Kategorie von Einrichtungen, die im Rahmen der Zusatzleistungsverordnung (ZLV, LS 831.31) vom kantonalen Sozialamt als Heim anerkannt werden.

## **2.2. Wohnen mit ambulanter Unterstützung**

### *2.2.1. Wohnen mit Assistenz*

Wohnen mit Assistenz meint in diesem Kontext das selbständige Wohnen in einer eigenen Wohnung mit Unterstützung von privat angestellten Assistenzpersonen (Arbeitgebermodell). Das Wohnen mit Assistenz wird von der Invalidenversicherung mit Assistenzbeiträgen unterstützt (Art. 42<sup>quater</sup> - Art. 42<sup>octies</sup> IVG, SR 831.20 / Art. 39a - Art. 39j IVV, SR 831.201). Der Assistenzbeitrag wird unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet:

- Die Personen mit Behinderung leben zu Hause (alleine oder mit anderen).
- Sie beziehen eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung.
- Für Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit bestehen zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen. Es sind dies: Wohnen im eigenen Haushalt oder das Absolvieren einer Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt, eine Ausbildung auf Sekundarschulstufe II bzw. Tertiärstufe oder eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt von mindestens 10 Stunden pro Woche.
- Der Assistenzbedarf ist durch die Invalidenversicherung abgeklärt und bestimmt. Er wird limitiert durch monatliche Stundenhöchstsätze, die nach dem Grad der Hilflosigkeit abgestuft werden.
- Berücksichtigt wird die nötige Hilfe in den Bereichen der alltäglichen Lebensverrichtungen, der Haushaltsführung, der Freizeitgestaltung und gesellschaftlichen Teilhabe, der Erziehung und Kinderbetreuung, gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeiten, berufliche Aus- und Weiterbildung und Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt.
- Es bestehen ungedeckte Kosten nach Anrechnungen anderer Leistungen der Invalidenversicherung (insbesondere der Hilflosenentschädigung) und der regelmässigen Grundpflege, die durch eine anerkannte Spitexorganisation erbracht wird.
- Der Assistenzbeitrag beträgt pauschal Fr. 32.90 pro anrechenbare Stunde.

### 2.2.2. Wohnen mit pflegerischen/betreuenden Diensten

Auch bei dieser unterstützten Wohnform leben Menschen mit Behinderung zu Hause (alleine oder mit andern). Sie erhalten die nötige Unterstützung nach Vereinbarung oder auf Abruf durch verschiedene ambulante Dienstleistungsorganisationen. Dazu gehören beispielsweise:

- Spitexorganisationen: pflegerische und nichtpflegerische Leistungen;
- Entlastungsdienste: Betreuung und Pflege, Entlastung von Angehörigen;
- Mahlzeitendienste: Verpflegung;
- Fahrdienste: Mobilität;
- Besuchs- und Nachbarschaftsdienste: Nachbarschaftshilfe, Begleitung, Freizeit und soziale Kontakte.

Das Wohnen mit diesen oder ähnlichen pflegerischen/betreuenden Diensten wird in der Praxis häufig limitiert durch die Grenzen des Angebots und die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung, diese Leistungen zu finanzieren.

### 2.2.3. Begleitetes Wohnen

Die *gesetzliche Definition* des begleiteteten Wohnens findet sich in folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20);
- Art. 108<sup>bis</sup> e der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201);
- Randziffern 2005, 2016-2018 und 3022 (u.a.) des Kreisschreibens des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB, 318.507.10 d).

Gemäss diesen Grundlagen wird das begleitete Wohnen durch folgende Merkmale bzw. Voraussetzungen definiert:

1. Begleitetes Wohnen ist eine *Beratungsleistung für Menschen mit Behinderung*. Ausgeschlossen sind Dienstleistungen hauswirtschaftlicher, pflegerischer, therapeutischer und medizinischer Art. Die Beratung kann nicht auf einer Beratungsstelle, sondern nur zu Hause erbracht werden.
2. Begleitetes Wohnen ermöglicht einer Person mit Behinderung *selbständig in der eigenen Wohnung* oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft zu leben. Das bedeutet, dass der Tagesablauf durch die Person mit Behinderung eigenverantwortlich strukturiert wird. Mit dem begleiteteten Wohnen soll ein stationärer Aufenthalt vermieden werden.
3. Unterschieden werden *zwei Formen des begleiteteten Wohnens*: In der Einzelbegleitung wird eine Person mit Behinderung in der eigenen Wohnung begleitet. In der Gruppenbegleitung werden mehrere Personen, die zusammen in einer Wohngemeinschaft leben, gemeinsam begleitet.
4. Die Person mit Behinderung oder ihre gesetzliche Vertretung ist *Mieterin/Mieter* der Wohnung mit eigenem Mietvertrag gemäss Obligationenrecht oder *Eigentümerin/Eigentümer* der Wohnung.
5. Der Stundenaufwand einer Begleitung beträgt *maximal vier Stunden pro Woche*. Darin eingerechnet sind der direkte Kontakt, die klientenspezifischen Abklärungen und Informationsbeschaffung, die Reisezeit und die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Begleitung.

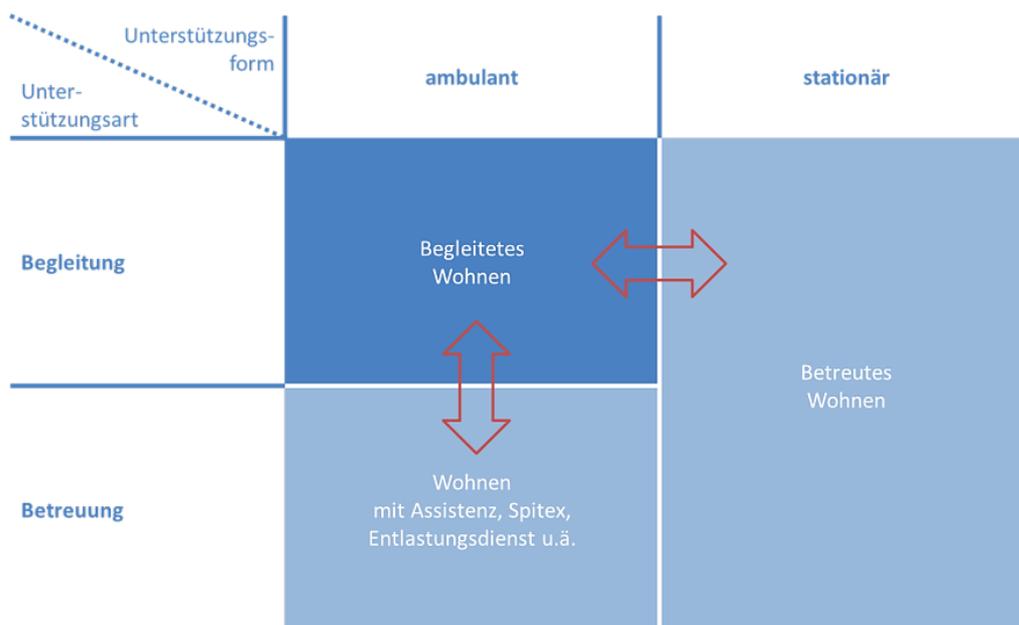
Luzern, 21.11.2017  
Seite 9/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

Da auch Angebote des begleiteten Wohnens existieren, die nicht durch den Bund finanziert werden (können), ist anzunehmen, dass diese Definition nicht von allen bestehenden Angeboten resp. Anbietern des begleiteten Wohnens vollumfänglich geteilt wird. Wir schlagen daher für das geplante Angebotsinventar und die Bedarfserhebung eine *praktische Definition* vor, die nicht in allen Punkten der gesetzlichen Definition folgt. Zur Abgrenzung des begleiteten Wohnens zu den übrigen unterstützten Wohnformen für Menschen mit Behinderung ist jedoch zwingend auf folgenden Merkmalen der gesetzlichen Definition zu beharren:

- Begleitetes Wohnen ist primär eine *Beratungsleistung* für Menschen mit Behinderung, die zu Hause erbracht wird.
- Begleitetes Wohnen ermöglicht es einer Person mit Behinderung, *selbständig im privaten Wohnraum* zu leben und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.
- Der Stundenaufwand beträgt *rund vier Stunden* pro Woche.

Das begleitete Wohnen ist also eine Wohnform mit ambulanter Unterstützung in Form von Beratung. Sie grenzt sich gegenüber (leicht) betreuten Wohnformen im stationären Rahmen und gegenüber dem Wohnen mit Assistenz oder mit ambulanten pflegerischen/betreuenden Diensten ab.

Abbildung 2: Begleitetes Wohnen in Abgrenzung zu anderen unterstützten Wohnformen



Aufgrund der vorangehenden Ausführungen können folgende **Angebotsformen** des begleiteten Wohnens für Menschen mit Behinderung unterschieden werden:

- Angebotsform 1:** Begleitetes Wohnen nach gesetzlicher Definition *mit* Beiträgen des BSV;
- Angebotsform 2:** Begleitetes Wohnen nach gesetzlicher Definition *ohne* Beiträge des BSV;
- Angebotsform 3:** Begleitetes Wohnen nach praktischer Definition.

### 3. Durchgeführte Erhebungen

Die Bestandsaufnahme zum begleitetem Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung erfolgte in drei Schritten: Erstens die *Identifizierung der Anbieter*, zweitens die *Anbieterbefragung* und drittens die Untersuchung der *Finanzierungsprofile der begleiteten Personen* mit Hilfe einer Fallstudie bei sechs Anbietern. Im den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Erhebungen kurz beschrieben.

#### 3.1. Identifizierung der Anbieter im Kanton Zürich

Die Identifizierung derjenigen Einrichtungen, die begleitetes Wohnen anbieten, erfolgte in drei Schritten. Als Grundlage zur Identifizierung der Einrichtungen diente zunächst eine Inventarliste mit Anbietern, die dem Kantonalen Sozialamt auf Grund einer Erhebung bei den Zusatzleistungsstellen im Jahre 2014 bekannt waren. Dieses Inventar wurde in einem nächsten Schritt durch eine telefonische Befragung von im Kanton Zürich tätigen und vom Bund anerkannten Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe ergänzt. In einem weiteren Schritt wurde die Befragung der Zusatzleistungsstellen wiederholt, um Anbieter zu erfassen, die seit 2014 neu sind. Die Gesamtheit der so identifizierten Einrichtungen wurde anhand von telefonischen Rückfragen und Internetrecherchen auf ihre Übereinstimmung mit der Definition von begleitetem Wohnen überprüft, die in *Kapitel 3* erarbeitet wurde. Anbieter, die den Definitionskriterien nicht entsprachen, wurden ausgeschlossen. Die verbleibenden Einrichtungen wurden in das endgültige Inventar aufgenommen.

#### 3.2. Befragung der Anbieter

##### 3.2.1. Schriftliche Anbieterbefragung

Die Befragung der Anbieter erfolgte mit Hilfe eines webbasierten Fragebogens. Start der Befragung war der 10. Mai 2017. Den betreffenden Einrichtungen wurde hierfür ein personalisierter Internetzugang übermittelt. Eine schriftliche Erinnerung wurde den Einrichtungen am 24. Mai 2017 zugestellt, weiter erfolgten verschiedenste Telefonate bei insgesamt 27 Einrichtungen, die den Fragebogen nach Ablauf der ursprünglichen Befragungsfrist (31. Mai 2017) noch nicht ausgefüllt hatten.

##### 3.2.2. Befragung der stationären Anbieter (*Schnittstellen zum begleitetem Wohnen*)

Zusätzlich zu den in *Abschnitt 4.1* identifizierten Einrichtungen wurden die stationären Anbieter des Kantons Zürich in die Erhebung einbezogen, um die Schnittstellen zum begleitetem Wohnen zu untersuchen. Die Adressen der stationären Anbieter mit einer Betriebsbewilligung nach IEG (LS 855.2) sowie von denjenigen Einrichtungen, die im Rahmen der Zusatzleistungsverordnung (ZLV, LS 831.31) als Heim anerkannt werden, wurden vom Kantonalen Sozialamt zur Verfügung gestellt.

##### 3.2.3. Aufbau des Fragebogens

In einem ersten Schritt mussten sich die Anbieter in Form einer *Selbstdeklaration* aufgrund ihres Angebots verschiedenen Angebotstypen zuteilen. Es wurden ihnen dabei fünf Möglichkeiten zur Auswahl gestellt. Einrichtungen mit mehreren Angeboten konnten sich mehreren Angebotstypen zuordnen:

1. Begleitetes Wohnen mit Finanzierung nach Art. 74
2. Begleitetes Wohnen ohne Finanzierung nach Art.74
3. Betreutes (stationäres) Wohnen mit Bewilligung nach IEG
4. Betreutes (stationäres) Wohnen mit Anerkennung nach ZLV
5. Pflegerische / betreuende (ambulante) Dienste

Luzern, 21.11.2017  
Seite 11/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

Je nach selbstdeklariertem Angebotstyp oder selbstdeklarierten Angebotstypen wurden den befragten Einrichtungen unterschiedliche Befragungspakete zugewiesen. Im Fall der Angebotstypen 'begleitetes Wohnen' wurden Fragen zum Angebot, zu den begleiteten Personen sowie zu den Entwicklungen der letzten und nächsten fünf Jahre gestellt. Bei der Deklaration der Angebotstypen 'betreutes Wohnen' wurden Fragen zur Bearbeitung und Beurteilung der Schnittstelle zum begleitetem Wohnen sowie Fragen zu Einschätzungen des Bedarfs an begleitetem Wohnen gestellt. Durch Filterfunktionen wurde verhindert, dass Einrichtungen, die in mehreren Angebotsformen und -typen tätig sind, doppelte Fragen gestellt wurden.

### **3.3. Fallstudie zur Finanzierung**

Zur Klärung der Frage (siehe drittes Ziel der Studie in *Kapitel 2*), wie Personen ihre Wohnbegleitung finanzieren, wurden einerseits die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten aus Leistungen der Sozialversicherungen recherchiert und systematisiert. Andererseits wurden im Rahmen einer Fallstudie die Finanzierungsprofile von typischen Nutzerinnen und Nutzern exemplarisch erhoben und dargestellt. Zu diesem Zweck wurden sechs konkrete Angebote unterschiedlicher Angebotsformen des begleitetem Wohnens ausgewählt und deren Tarifgestaltung erfasst. Anschliessend wurden durch telefonische Befragungen der gewählten Trägerschaften die typischen Nutzerinnen und Nutzer und deren Finanzierungsquellen eruiert und schematisch dargestellt.

#### 4. Ergebnisse der Anbieterbefragung

Im diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Befragungen vorgestellt und erläutert. Die Ergebnisse beruhen dabei auf einer Selbstdeklaration der befragten Einrichtungen.

##### 4.1. Ausschöpfungsquote der Fragebogen

In der folgenden Abbildung sind die Angaben zu den für die Befragung ausgewählten Einrichtungen ('Stichprobe') und die Zahl der erhaltenen Fragebogen ('Rücklauf') ersichtlich. Für die Darstellung wurden die Angaben in die beiden Angebotstypen begleitetes (Angebotsformen 1–3) und betreutes Wohnen (Angebotsformen 4–5) gegliedert.

Abbildung 3: Übersicht über die Ausschöpfungsquoten der Befragungen

Angebotsformen	Anzahl Adressen	Ausschluss	Stichprobe	Rücklauf	Quote
Angebotsform 1 begleitetes Wohnen mit BSV-Beiträgen	6	-	6	6	100%
Angebotsform 2 / 3 begleitetes Wohnen ohne BSV-Beiträge	36	* 16	21	10	48%
<b>Schnittstellen zum begleitetem Wohnen</b>					
Angebotsform 4 Einrichtungen mit Bewilligung gemäss IEG	103	-	103	44	43%
Angebotsform 5 anerkannte Einrichtungen im Rahmen ZLG	11	** 6	5	4	80%

Legende: \* keine Angebote des begleitetem Wohnens (soweit nach allen Recherchen bekannt), \*\* keine Angebote für Menschen mit Behinderung

Es zeigt sich, dass die Rücklaufquote je nach Angebotsform stark variiert. Im Fall der Angebotsform 1 (*Begleitetes Wohnen mit Bundesfinanzierung*) beträgt sie 100%, während sie bei den Angebotsformen 2 und 3 (*Begleitetes Wohnen ohne Bundesfinanzierung*) lediglich knapp 50% beträgt. Diese relativ tiefe Rücklaufquote konnte trotz vielfältiger Bemühungen mittels schriftlichen Erinnerungen und teilweise mehrmaligem telefonischem Nachfassen bei 17 Einrichtungen nicht erhöht werden. Zum einen scheint es bei den befragten Einrichtungen eine gewisse „Befragungsmüdigkeit“ zu geben. Zum anderen haben einige Anbieter eine Befragung grundsätzlich verweigert. Zudem scheint das in der Praxis nicht einheitliche Verständnis des Angebots „begleitetes Wohnen“ zusätzlich zu der relativ geringen Beteiligung beigetragen zu haben: Einige Einrichtungen bezeichnen ihr Angebot nämlich nicht als „begleitetes Wohnen“, obwohl es der in *Kapitel 2* beschriebenen Definition entsprechen oder dieser zumindest sehr nahekommen würde. Diese Einrichtungen fühlten sich von der Umfrage nicht betroffen und waren daher sehr schwierig für eine Teilnahme zu motivieren.

Die Beteiligung der stationären Anbieter an der Befragung betrug 42% bzw. 80%. Da es sich bei der Befragung dieser Angebote nicht um den primären Untersuchungsgegenstand handelt, sondern Schnittstellen untersucht wurden, kann die Beteiligung als ausreichend bezeichnet werden.

Dem Angebotstyp pflegerische/betreuende (ambulante) Dienste hat sich keine befragte Einrichtung zugeordnet. Dies bestätigt die sorgfältige Auswahl der zu befragenden Anbieter.

Luzern, 21.11.2017  
Seite 13/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

#### 4.2. Merkmale, Ausgestaltung und Entwicklung der Angebote des begleiteten Wohnens

Insgesamt konnten 16 Organisationen erfasst werden, die im Kanton Zürich begleitetes Wohnen anbieten. Diese konnten in die drei definierten Angebotsformen (*Abschnitt 2.2.3*) eingeteilt werden:

Abbildung 4: Kategorisierung der Anbieter an begleitetem Wohnen

	Kategorisierungskriterien			Anzahl befragte Einrichtungen
	Angebotsdefinition des begleiteten Wohnens gemäss Art.74 IVG	Leistungsvertrag mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen oder Unterleistungsvertrag mit einer Dachorganisation der privaten Behindertenhilfe	Beiträge vom Bundesamt für Sozialversicherungen gemäss Art. 74 IVG	
Angebotsform 1	✓	✓	✓	6
Angebotsform 2	✓	X	X	4
Angebotsform 3	X*	X	X	6
<b>Total</b>				16

\*Erfüllt jedoch folgende Kriterien:

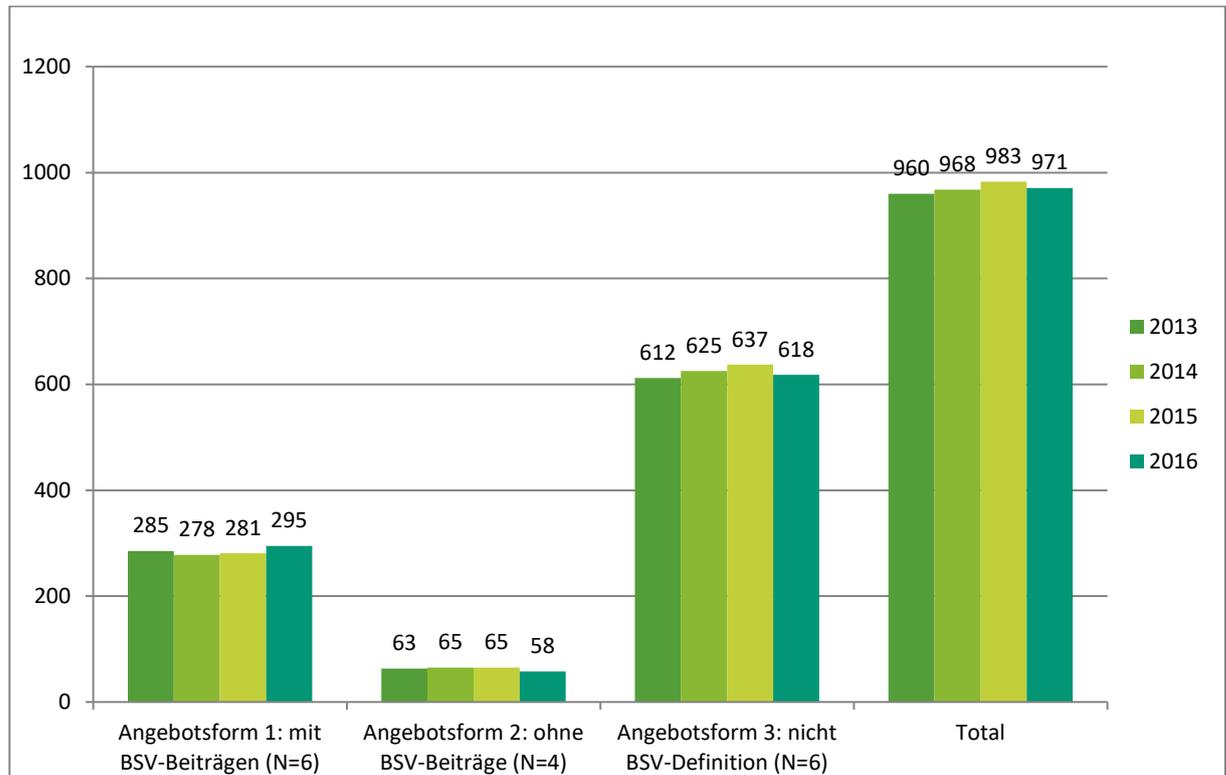
- Primär Beratungsleistungen für Personen mit Behinderung, welche zu Hause erbracht werden.
- Ermöglicht einer Person mit Behinderung selbstständiges Wohnen im privaten Wohnraum.
- Der Stundenaufwand beträgt wenige Stunden pro Woche.

Die sechs befragten Einrichtungen der Angebotsform 3 weichen folgendermassen von der Angebotsdefinition des begleiteten Wohnens gemäss Art. 74 IVG ab: Bei fünf Angeboten sind die begleiteten Personen oder deren gesetzliche Vertreter nicht Mieter oder Eigentümer der Wohnstätte, bei einem Angebot erfolgen nicht nur Beratungsleistungen, sondern auch Leistungen medizinischer, pflegerischer und haushalterischer Art.

Luzern, 21.11.2017  
Seite 14/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

Abbildung 5 zeigt die Anzahl der Begleitungen, welche die erfassten Einrichtungen in den letzten vier Jahren durchgeführt haben.

Abbildung 5: Anzahl Wohnbegleitungen nach Angebotsform 2013–2016 (Selbstdeklaration der Einrichtungen) Organisationen)



Aufgrund der **Nutzungshäufigkeit** kann im Kanton Zürich beim begleitetem Wohnen von einem substantiellen Angebotsbereich gesprochen werden. Dabei ist beachtenswert, dass in der Angebotsform 3 – bei der gleichen Anzahl an befragten Einrichtungen (n=6) wie in der Angebotsform 1 – rund doppelt so viele Menschen begleitet werden.

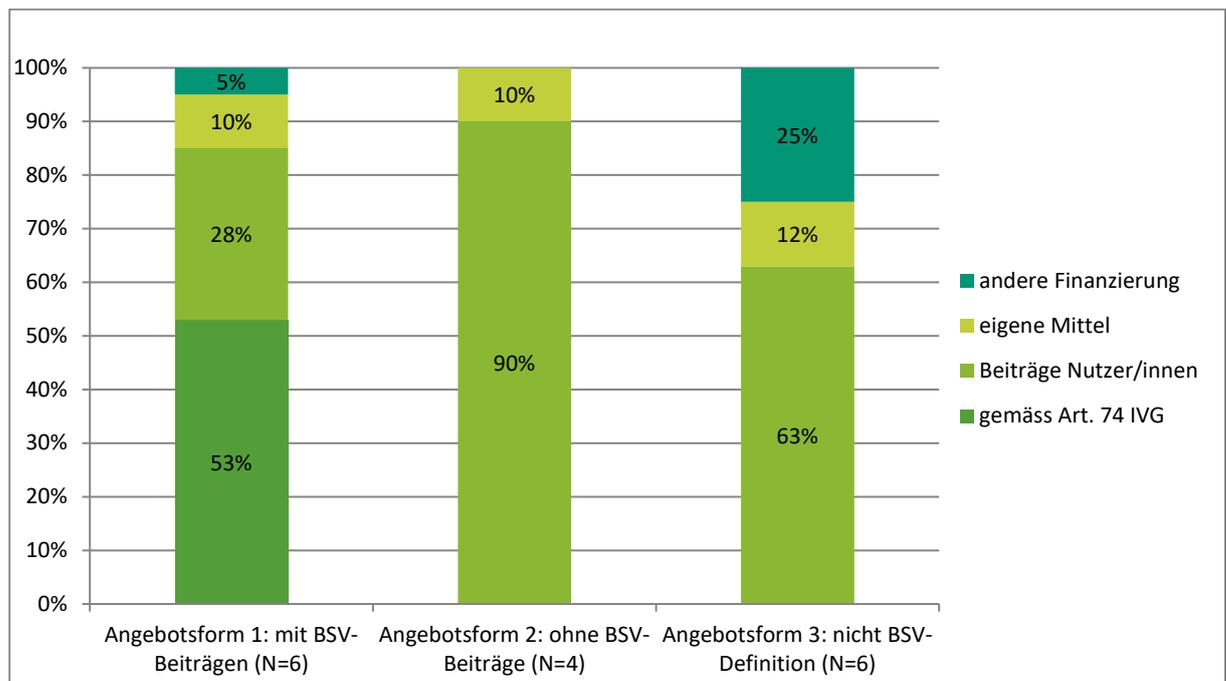
Die Anzahl der begleiteten Personen unterlag in den letzten Jahren nur sehr geringen Schwankungen. Die ergänzenden schriftlichen Angaben der befragten Einrichtungen zur Entwicklung in den letzten fünf Jahren verdeutlichen, dass diese Stabilität nicht mit einer gleichbleibenden Nachfrage, sondern mit der limitierten Kapazität der einzelnen Einrichtungen zu erklären ist: Insgesamt gaben neun der 16 befragten Einrichtungen an, dass sie in den letzten fünf Jahren eine Zunahme der Nachfrage an begleitetem Wohnen, insbesondere von Personen mit einem Begleitungsbedarf von bis zu vier Stunden, verzeichnet haben.

In den letzten fünf Jahren konnten in einzelnen Aspekten zudem Veränderungen bei den Zielgruppen festgestellt werden: Die Fälle würden insgesamt komplexer (Anmerkungen von vier Anbietern), ausserdem sei zum Teil eine Zunahme der Nachfrage von Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung (Anmerkungen von 3 Anbietern) erfolgt.

Bezüglich der **zukünftigen Entwicklung** erwarten zehn der 16 befragten Einrichtungen eine Zunahme der Nachfrage nach begleitetem Wohnen, insbesondere von Personen mit einem Begleitungsbedarf von unter vier Stunden und von Personen mit einem Begleitungsbedarf von über acht Stunden. 86% der befragten Einrichtungen geben an, dass momentan eher zu wenig Angebote des begleitetem Wohnens im Kanton Zürich existieren würden.

Bezüglich der **Finanzierung der befragten Organisationen** ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 6: Durchschnittlicher Finanzierungsanteil der Organisationen nach Angebotsform (in %)



Die Abbildung zeigt, dass die finanziellen Mittel der öffentlichen Hand und die Beiträge der Nutzer/-innen nicht ausreichen, um die Vollkosten der Angebote des begleiteten Wohnens zu decken. Zusätzlich werden von den Einrichtungen zwischen durchschnittlich 10% und 37% der Vollkosten durch eigene Mittel (Spenden, Reserven, usw.) getragen. Anhand der qualitativen Antworten der befragten Einrichtungen wird deutlich, dass die Anbieter des begleiteten Wohnens sich ein adäquateres Finanzierungssystem wünschen würden. Zitate:

*«Die Finanzierungslücke ist eine Gesetzesungleichheit. Das begleitete Wohnen müssen die Betroffenen aus eigenen Mitteln bezahlen, obwohl sie diese Hilfe nur aufgrund ihrer Einschränkung benötigen. Kanton und Gemeinde müssten in die Pflicht genommen werden.»*

*«Wir würden eine Integration der ganzen Finanzierung in die Systematik des betreuten Wohnens begrüßen.»*

*«Mit der Subjektfinanzierung könnten Menschen mit unterschiedlicher Behinderung ihren Unterstützungsbedarf 'wunschgemäss' abdecken.»*

### 4.3. Merkmale der begleiteten Personen

Um weiterführende Aussagen über die begleiteten Personen machen zu können, wurden die befragten Anbieter im Angebotsbereich des begleiteten Wohnens gebeten, ein *anonymisiertes Personeninventar* für alle Personen auszufüllen, die 2016 begleitet wurden. Hierfür standen den befragten Einrichtungen drei Optionen zur Auswahl: Die Angaben wurden wahlweise für jede Person einzeln oder

Luzern, 21.11.2017  
Seite 16/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

aggregiert (d.h. zusammenfassend, beispielsweise Anzahl im Jahre 2016 begleitete Personen mit einer psychischen Behinderung) direkt im Fragebogen erfasst, oder es konnte eine anonymisierte Datei (beispielsweise im Excel-Format) mit Personendaten direkt der Hochschule zugesandt werden.

Die Personendaten wurden bzw. konnten nicht von allen Einrichtungen für alle im Jahre 2016 begleiteten Personen zur Verfügung gestellt werden. Die Rücklaufquote der Personendaten der einzelnen Angebotsbereiche ist in *Abbildung 7* ersichtlich.

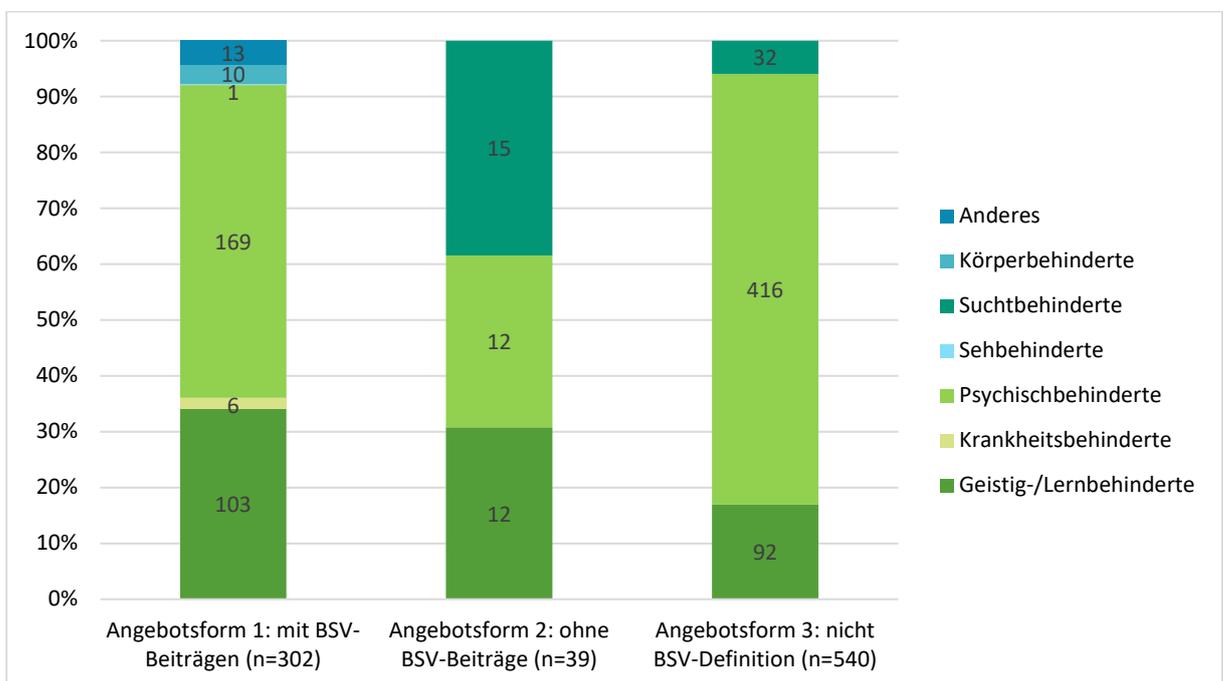
*Abbildung 7: Personendaten 2016 der Anbieter des begleiteten Wohnens (N=884)*

	begleitete Personen 2016 (Gesamtzahl)	Personendaten (Personeninventar)	Quote
Angebotsform 1	295	302	102%*
Angebotsform 2	58	42	73%
Angebotsform 3	618	540	87%

Legende: \* Die Angaben zur Gesamtzahl begleiteter Personen im Jahre 2016 ist kleiner als die im Personeninventar aufgeführten Nutzer/-innen. Diese Inkongruenz entstand aufgrund kleiner Abweichungen in den jeweiligen Angabearten (inkl. oder exkl. ausgetretener Personen).

Die Anzahl der begleiteten Personen mit ihrer jeweiligen *primären Behinderungsart* ist in der folgenden Abbildung ersichtlich:

*Abbildung 8: Anzahl begleitete Personen nach primärer Behinderungsart (N=881, Angaben von 3 Personen fehlend)*

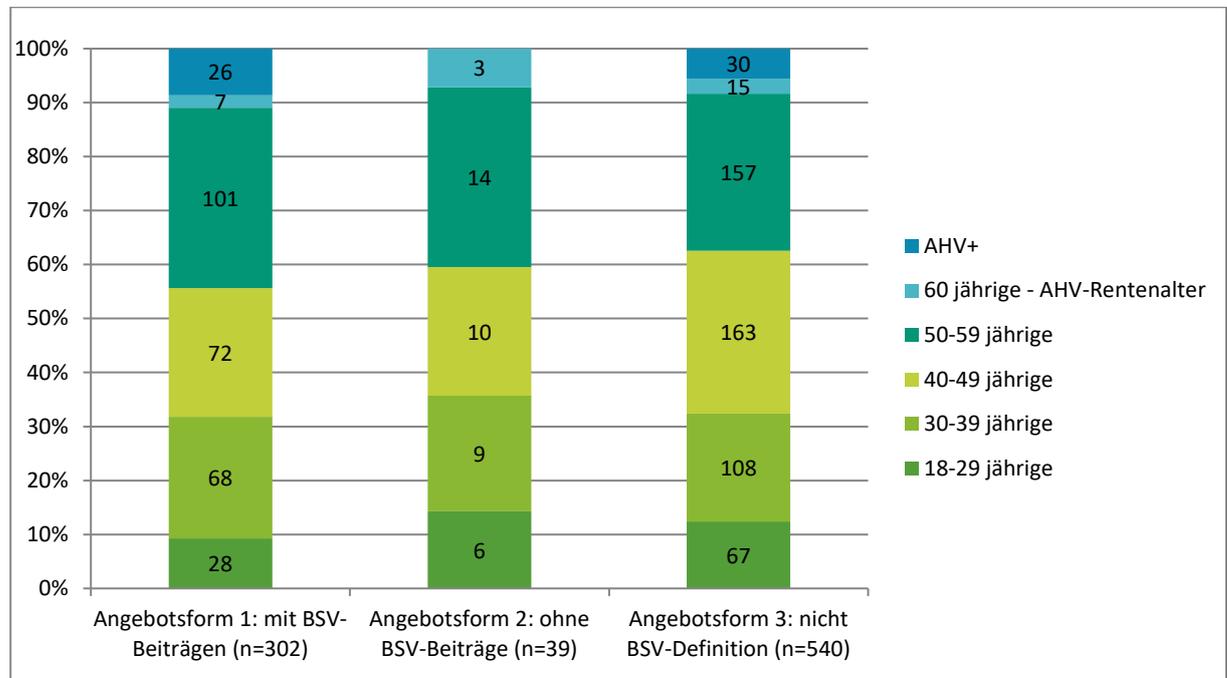


Die grösste Gruppe bilden Personen mit einer psychischen Behinderung (insgesamt über alle Angebotsformen 55%), gefolgt von der Gruppe mit primärer geistiger Behinderung oder Lernbehinderung (insgesamt über alle Angebotsformen 23%). Es zeigt sich, dass hinsichtlich der primären Behinderungsart die Angebotsform 1 das heterogenste Klientel hat. Am homogensten bezüglich primärer Behinderungsart sind die Klientinnen und Klienten der Angebotsform 3, den grössten Teil machen hierbei wiederum Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung (77%) aus.

Luzern, 21.11.2017  
Seite 17/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

Das **Alter** der im Jahr 2016 begleiteten Personen ist in der nächsten Abbildung ersichtlich:

Abbildung 9: Anzahl begleiteter Personen nach Alter (N=884)



Es zeigen sich keine grossen Unterschiede in der Verteilung der Alterskategorien zwischen den verschiedenen Angebotsformen. Angemerkt werden kann lediglich, dass in der Angebotsform 2 keine Personen im AHV-Alter betreut werden. Die grösste Gruppe bilden Personen zwischen 50 und 59 Jahren (insgesamt 31% über alle drei Angebotsformen hinweg), gefolgt von der Gruppe der 40-49-jährigen Personen (insgesamt 28% über alle drei Angebotsformen hinweg).

Über die **Anzahl begleitete Stunden pro Woche** sind Angaben von 720 Personen (81%, 164 fehlende Angaben) in den Personendaten vorhanden. Von diesen Personen wird nur eine Person mehr als vier Stunden, d.h. mehr als in der Angebotsdefinition des begleiteten Wohnens gemäss Art.74 IVG vorgesehen, begleitet.

Die **begleiteten Personen finanzieren die Begleitung** grundsätzlich aus folgenden Finanzierungsquellen:

- Hilflosenentschädigung für den lebenspraktischen Bereich (HELB)
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Erwerbseinkommen
- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Sozialhilfe

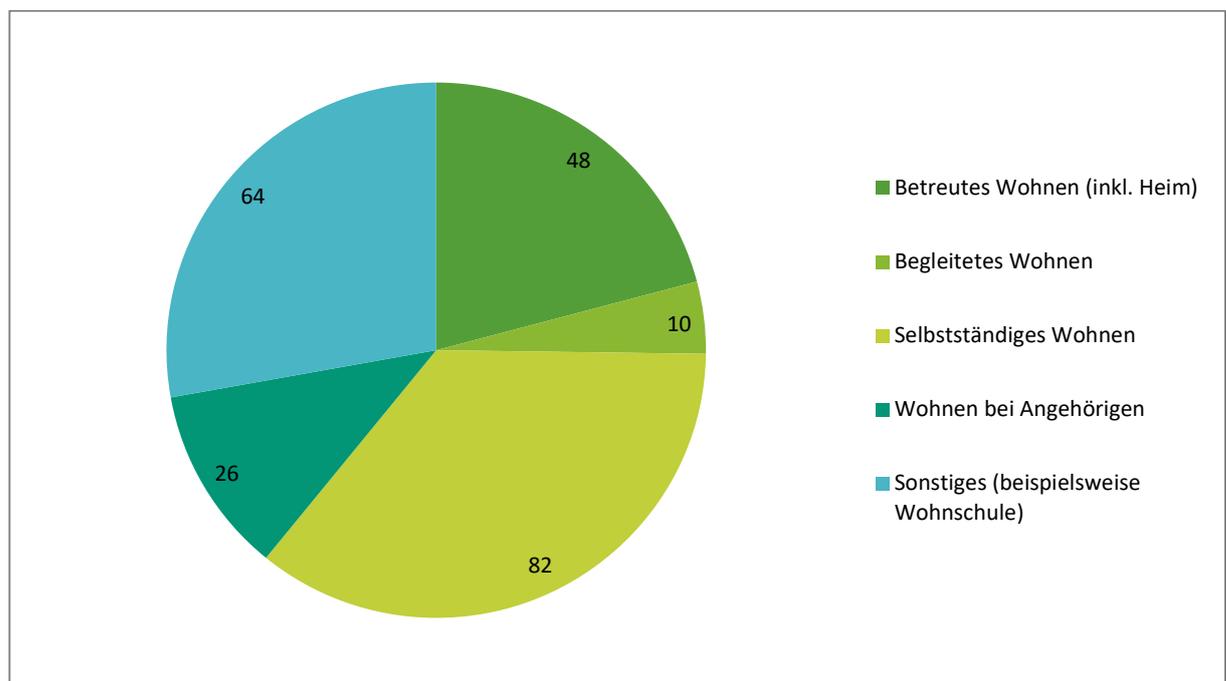
Aus der Befragung liegen allerdings zu wenige Daten vor, um über die Finanzierungsquellen der Nutzer/-innen valide Aussagen machen zu können. Eine vertiefte Analyse der Finanzierung durch die begleiteten Personen findet sich in *Kapitel 5* in diesem Bericht.

#### 4.4. Schnittstellen des begleiteten Wohnens

Um Aussagen über mögliche Schnittstellen zum begleiteten Wohnen zu machen, wurden die entsprechenden Personendaten ausgewertet wie z.B. die Wohnform vor dem Eintritt. Zusätzlich wurden relevante Angaben der befragten stationären Einrichtungen im Bereich des betreuten Wohnens analysiert.

In den Personendaten fanden sich lediglich die Informationen von 230 Personen (26%, 654 fehlende Angaben) bezüglich der **Wohnform vor Eintritt** ins begleitete Wohnen. Dabei zeigt sich folgendes Bild:

Abbildung 10: Anzahl Personen nach Wohnform vor Eintritt ins begleitete Wohnen (N=230, Angaben von 654 Personen fehlend)



Die meisten Personen haben vor dem Eintritt in ein Angebot des begleiteten Wohnens selbstständig gewohnt (36%). Die zweitgrösste Nutzer/-innen-Gruppe bilden Personen, die in einer Wohnschule oder einer anderen, nicht genauer beschriebenen Wohnform lebten (28%). 21% der im Jahre 2016 begleiteten Personen haben von einem Angebot des betreuten Wohnens in ein Angebot des begleiteten Wohnens gewechselt. Da diese Angaben auf einer verhältnismässig kleinen Fallzahl (26%, 654 fehlende Angaben) beruhen, muss auf weiterführende Interpretationen verzichtet werden.

Die begleiteten Personen werden ungefähr zu je einem Drittel von Fachstellen (beispielsweise Sozialdienst oder Berufsbeistände), von anderen Angebotsbereichen derselben Organisationen oder von den begleiteten Personen selber, resp. deren Angehörigen (Selbstmelder) den Angeboten des begleiteten Wohnens zugewiesen. Zehn der insgesamt 16 befragten Organisationen bieten sowohl betreutes als auch begleitetes Wohnen an.

Die **befragten stationären Einrichtungen mit einem Angebot des betreuten Wohnens** machen zu den effektiven Wechseln von Bewohner/-innen aus dem betreuten ins begleitete Wohnen und zum weiteren Potential solcher Wechsel nur sehr spärliche Angaben. Fünf der insgesamt 44 befragten stationären Anbieter geben an, dass in ihrer Einrichtung eine Schnittstelle – beispielsweise eine organisationsinterne Fachstelle – existiere, welche Personen, die in einer eigenen Wohnung leben möchten, unterstützen würde. Gleichzeitig geben mit einer Ausnahme alle befragten Einrichtungen

Luzern, 21.11.2017  
Seite 19/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

im stationären Bereich an, dass in ihrer Institution Angebote bestünden, die dem begleiteten Wohnen nahe kämen. Weiter wurde den stationären Einrichtungen folgende Frage gestellt:

*„Begleitetes Wohnen wird gemäss Art. 74 IVG auf 4 Stunden Begleitung pro Woche begrenzt. Stellen Sie sich vor, diese Zahl wäre doppelt so hoch (d.h. bis maximal 8 Stunden Begleitung pro Woche): Wie viele Ihrer Klientinnen oder Klienten könnten Ihrer Einschätzung nach ein solches Angebot nutzen?“*

Nur 8 der 43 stationären Einrichtungen beantworten diese Frage. 3 geben an, dass bei ihnen keine Person von einem derartigen Angebot profitieren könnte. 5 geben an, dass jeweils 5, 8, 10, 11 und 20 Personen ein solches Angebot nutzen könnten.

Ambulante Dienste wurden mit Ausnahme des begleiteten Wohnens nicht explizit befragt. Aus der Vorbefragung der Dachorganisationen, den Angaben der Durchführungsstellen der Zusatzleistungen und den Kontakten mit den befragten Anbietern ergeben sich Hinweise drauf, dass insbesondere die Psychiatriespitex dem Angebot des begleiteten Wohnens sehr nahekommt bzw. eine Abgrenzung zwischen Spitex und begleitetem Wohnen schwierig vorzunehmen ist.

## 5. Finanzierungsmöglichkeiten und typische Finanzierungsprofile

### 5.1. Finanzierungsmöglichkeiten des begleiteten Wohnens

Zur Finanzierung des begleiteten Wohnens für Menschen mit Behinderung sind verschiedene Leistungen der Sozialversicherungen denkbar, die im Folgenden kurz beschrieben werden. Dabei ist zwischen Beiträgen an die Trägerschaften der Angebote (Objektfinanzierung) und Beiträgen an die begleiteten Personen (Subjektfinanzierung) zu unterscheiden.

#### 5.1.1. Beiträge des Bundesamts für Sozialversicherungen an die Anbieter

Die Beiträge des Bundes für das begleitete Wohnen im Rahmen von Art. 74 IVG erfolgen über Leistungsverträge mit sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe. Regionale Organisationen, die Bundesbeiträge erhalten wollen, müssen mit den vom Bund ausgewählten Dachorganisationen eine Unterleistungsvereinbarung abschliessen. Die Beitragsvoraussetzungen und das Reporting bzw. Controlling sind im Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB) geregelt. Die Beiträge des Bundes sind limitiert.

#### 5.1.2. Finanzierung durch die begleiteten Personen

Von den unterstützten Personen wird eine Beteiligung an den Kosten der Wohnbegleitung verlangt. Grundsätzlich kommen zur Finanzierung dieser Kosten folgende Finanzierungsquellen in Frage:

- *Einkommen und/oder Vermögen*
- *Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB):* Anspruch auf eine HELB haben Personen, die in einem Privathaushalt leben und aufgrund ihrer Beeinträchtigung auf dauernde lebenspraktische Begleitung angewiesen sind (Art. 42 Abs. 3 IVG). Ein Bedarf ist gegeben, wenn die Person ohne Begleitung nicht selbständig wohnen kann, für Verrichtungen oder Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung von Drittpersonen angewiesen ist oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 IVV). Der Anspruch auf HELB beginnt nach einer einjährigen Wartefrist seit dem Datum der Anmeldung. Die HELB wird als Monatspauschale ausgerichtet. Die Höhe der Entschädigung ist davon abhängig, ob nur eine Hilflosigkeit im lebenspraktischen Bereich oder ob zusätzlich auch eine Hilflosigkeit bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Aufstehen, Absitzen, Abliegen, An- / Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte) besteht:  
Eine Hilflosenentschädigung (HE) schweren Grades (Höhe der monatlichen Entschädigung von Fr. 1'880.-) liegt vor, wenn eine Person in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. Eine HE mittelschweren Grades (Höhe der monatlichen Entschädigung von Fr. 1'175.-) bekommt, wer in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf Dritthilfe und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Eine HE leichten Grades (Höhe der monatlichen Entschädigung von Fr. 470.-) wird für Personen gesprochen, die dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind.
- *Ergänzungsleistungen (EL):* Menschen mit Behinderung, die Ergänzungsleistungen beziehen, können zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung, die monatlich als Zusatzrente ausbezahlt wird, auf Verlangen ihre ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstattet bekommen. Die ungedeckten Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung können im Kanton Zürich bei einem Stundensatz von maximal Fr. 25.- bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal Fr. 4'800.- geltend gemacht werden. Dieser Maximalbetrag entspricht jährlich 192 Stunden, das sind ca. 3.7 Stunden pro Woche. Dazu gehören auch die Kosten für das begleitete Wohnen.

Luzern, 21.11.2017

Seite 21/34

Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

- *Sozialhilfe*: Ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht nur, wenn sich eine bedürftige Person nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite (z.B. Leistungen der Sozialversicherungen) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Finanzierung des begleiteten Wohnens im Rahmen von situationsbedingten Leistungen durch die zuständige Sozialbehörde geprüft werden.
- *Krankenkasse*: Eine Finanzierung über die Krankenkasse ist nur unter ganz besonderen Voraussetzungen möglich. Sie beschränkt sich auf Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend eine besondere oder intensivere Begleitung und Betreuung benötigen, welche durch die Spitex oder die Psychiatriespitex sichergestellt wird.

### 5.1.3. *Kombination verschiedener Finanzierungsquellen*

Die verschiedenen denkbaren Finanzierungsquellen werden in der Praxis häufig miteinander kombiniert. So ist es denkbar, dass die Organisation, welche das begleitete Wohnen anbietet, von Beiträgen des BSV profitiert, während die begleitete Person ihrerseits die verrechnete Kostenbeteiligung über die Ergänzungsleistungen finanziert. Ausgeschlossen wird durch das BSV lediglich die Kombination von Bundesbeiträgen an Organisationen und die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB). Entsprechende Personen gelten im Rahmen von Leistungsverträgen zwischen dem Bund und den Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe nicht als anspruchsberechtigt (KSBOB, Rz 1007).

## 5.2. Fallstudie zu typischen Finanzierungsprofilen

Ein Teil der Kosten der Wohnbegleitung wird den begleiteten Personen in Rechnung gestellt. Die Tarifstruktur des begleiteten Wohnens in den untersuchten Angebotsformen unterscheidet sich stark. Dasselbe gilt für die Art und Weise, wie begleitete Personen diese Tarife finanzieren (*Abschnitt 5.1.2*). Nachfolgend werden die Tarifstrukturen und die Finanzierungsprofile typischer Nutzerinnen und Nutzer von exemplarisch ausgewählten Angeboten aller drei Angebotsformen dargestellt.

### 5.2.1. Auswahl der zu untersuchenden Angebote

Die Auswahl der Angebote für diese Fallstudie richtet sich nach den folgenden Auswahlkriterien:

- Es werden pro Angebotsform zwei Angebote des begleiteten Wohnens untersucht.
- Es werden keine Kleinsteinrichtungen mit lediglich einzelnen Wohnbegleitungen im Kanton Zürich untersucht.
- Wenn möglich werden private und öffentliche Trägerschaften berücksichtigt.
- Wenn möglich werden Angebote mit unterschiedlichen Zielgruppen (Behinderungsarten) berücksichtigt.

Unter Anwendung dieser Kriterien werden im Weiteren die Tarifstrukturen und Finanzierungsprofile folgender Angebote dargestellt:

Abbildung 11: Auswahl der Angebote des begleiteten Wohnens für die Fallstudie

	Organisation	Trägerschaft	Zielgruppe	Begleitungen 2016
<b>Angebotsform 1</b>	Pro Infirmis Zürich	Verein	Menschen mit geistiger Behinderung/Hirnverletzung	116
<b>Angebotsform 1</b>	Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie Zürich (IGSP)	Verein	Menschen mit psychischer Beeinträchtigung	53
<b>Angebotsform 2</b>	Stiftung andante, Winterthur	Stiftung	Menschen mit geistiger Behinderung	12
<b>Angebotsform 2</b>	Ländli Züri	Diakonieverband Ländli	Menschen mit psychischer Beeinträchtigung	16
<b>Angebotsform 3</b>	Soziale Einrichtungen und Betriebe der Stadt Zürich	Stadt Zürich	Menschen mit psychischer oder Suchtbehinderung	407
<b>Angebotsform 3</b>	Stiftung Netzwerk, Rüti	Stiftung	Menschen mit psychischer oder Suchtbehinderung	28

### 5.2.2. Tarifordnungen

Die untersuchten Angebote kennen sehr unterschiedliche Tarifordnungen. Während zwei Angebote das Wohnen in der eigenen Wohnung voraussetzen und nur einen Tarif für die Wohnbegleitung in Rechnung stellen, vermieten drei Angebote den Wohnraum an die begleiteten Personen und verrechnen in der Folge einen Tarif für das Wohnen *und* die Begleitung. Ein Angebot kennt beide Varianten.

Zwei der vier Angebote, die Wohnraum vermieten, haben einen pauschalen Tarif, der das Wohnen und die Begleitung zusammen abdeckt. Zwei Angebote verrechnen je einen Tarif für das Wohnen und die Begleitung. Die Verrechnung der Begleitung erfolgt zum Teil pro Stunde oder pauschal pro Monat.

Luzern, 21.11.2017  
Seite 23/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

Abbildung 12: Tarifordnungen der untersuchten Angebote

	Organisation	Wohntarif	Begleittarif
Angebotsform 1	Pro Infirmis Zürich	(eigene Wohnung)	Personen ohne HELB: Fr. 25.-/Std. Personen mit HELB: Fr. 75.-/Std.
Angebotsform 1	Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie Zürich (IGSP)	Fr. 816.- bis 1'100.-/Mt. (Untermiete in Wohngemeinschaft)  (eigene Wohnung)	Fr. 200.- bis 325.-/Mt.  Fr. 29.-/Std. (EL-Anspruchsberechtigte) Fr. 245.- /Mt. (Selbstzahler)
Angebotsform 2	Stiftung andante, Winterthur	(eigene Wohnung)	8-16 Std./Mt.: Fr. 814.- 4-8 Std./Mt.: Fr. 407.- 2-4 Std./Mt.: Fr. 203.50
Angebotsform 2	Ländli Züri	Fr. 1'000.- bis 1'600.-/Mt.	
Angebotsform 3	Soziale Einrichtungen und Betriebe der Stadt Zürich	Fr. 750.- bis 1'300.-/Mt.	Fr. 131.-/Std.
Angebotsform 3	Stiftung Netzwerk, Rüti	Beitragsgemeinden: Fr. 135.-/Tag andere Gemeinden: Fr. 145.-/Tag	

Luzern, 21.11.2017  
Seite 24/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

### 5.2.3. Typische Nutzerinnen und Nutzer und ihre Finanzierungsprofile

Nachfolgend werden für die sechs ausgewählten Organisationen Informationen zu den begleiteten Personen und deren Finanzierungsprofile präsentiert. Die Angaben basieren dabei auf einer Selbstdeklaration der einzelnen Anbieter.

#### 1. Begleitetes Wohnen von Pro Infirmis Zürich

**Angebotsform:** Das begleitete Wohnen von Pro Infirmis entspricht der *Angebotsform 1*. Es erfüllt die gesetzliche Definition des begleiteten Wohnens und generiert Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

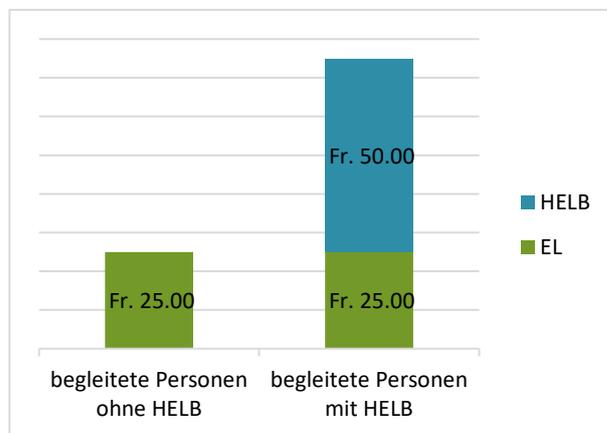
**Nutzerinnen und Nutzer** sind Personen mit einer kognitiven Behinderung bzw. Lernbehinderung oder Menschen mit Beeinträchtigungen aufgrund einer Hirnverletzung.

**Finanzierungsprofile:** Die Vollkosten des Angebots liegen gemäss Pro Infirmis etwas höher als Fr. 95.- pro Stunde.

Den Nutzerinnen und Nutzer *ohne Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB)* werden ein Tarif von Fr. 25.- in Rechnung gestellt. Dies betrifft etwa 60 Prozent der begleiteten Personen. Sie finanzieren den Tarif meist über die Ergänzungsleistungen. Der Beitrag des BSV beträgt Fr. 50.-, mindestens Fr. 20.- finanziert Pro Infirmis bei dieser Klientel aus eigenen Mitteln.

Für die übrigen rund 40 Prozent der begleiteten Personen, die *Anspruch auf eine HELB* haben, erhält Pro Infirmis keine BSV-Beiträge. Diesen Nutzerinnen und Nutzern werden daher pro Stunde Fr. 75.- in Rechnung gestellt. Davon können diese Fr. 50.- über die HELB refinanzieren, die restlichen Fr. 25.- wiederum meistens über die Ergänzungsleistungen.

Abbildung 13: Finanzierungsprofile des Begleittarifs pro Stunde bei Pro Infirmis



Luzern, 21.11.2017  
Seite 25/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

## 2. Begleitetes Wohnen des Vereins Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie (IGSP) Zürich

**Angebotsform:** Das Angebot der IGSP entspricht ebenfalls der *Angebotsform 1* und damit den Vorgaben des BSV. Angemerkt werden muss, dass bei diesem Angebot die Nutzerinnen und Nutzer einen Wohnraum der Institutionen nutzen, diese Abweichung von der BSV-Definition aber insofern aufgehoben wird, indem mit den Nutzerinnen und Nutzern einen Untermietvertrag abgeschlossen wird. Die Beiträge des Bundes sind in einer Unterleistungsvereinbarung mit der Dachorganisation Pro Infirmis geregelt.

**Nutzerinnen und Nutzer** des Angebots sind Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung.

**Finanzierungsprofil:** Die Tarife, welche den Nutzerinnen und Nutzern für die Wohnbegleitung in Rechnung gestellt werden, betragen in den Wohngemeinschaften Fr. 200.- bis Fr. 325.- pro Monat, abhängig von deren Begleitungsbedarf und der Grösse der Wohngemeinschaft. Der Tarif im begleiteten Einzelwohnen beträgt für Personen mit Ergänzungsleistungen Fr. 29.- pro Stunde, für Personen ohne Ergänzungsleistungen Fr. 245.- pro Monat. Mit diesen verrechneten Tarifen und den Beiträgen des BSV sind die Vollkosten für das Angebot nicht ganz gedeckt.

Die begleiteten Personen verfügen meist über eine IV-Rente. Sofern ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, können die Tarife damit finanziert werden, wobei der Stundentarif von Fr. 29.- somit Fr. 4.- über dem maximalen Stundensatz der Ergänzungsleistungen liegt. Einzelne Personen ohne Ergänzungsleistungen finanzieren die Tarife aus ihrem Renteneinkommen und Vermögen.

Abbildung 14: Finanzierungsprofile der Begleittarife pro Monat beim Verein IGSP

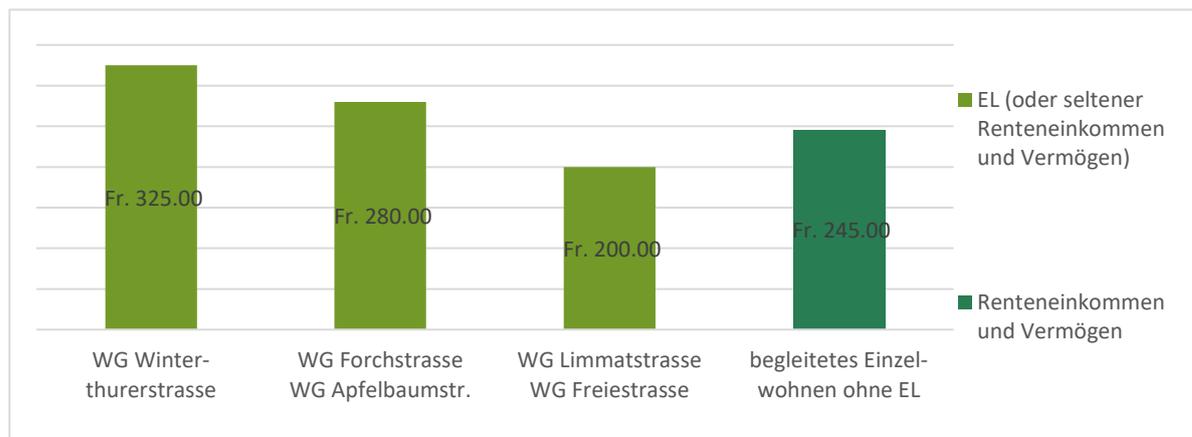
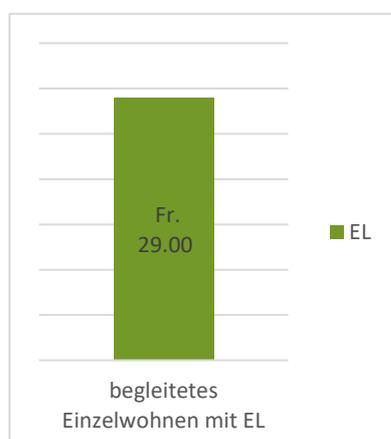


Abbildung 15: Finanzierungsprofil des Begleittarifs pro Stunde beim Verein IGSP



Luzern, 21.11.2017  
Seite 26/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

### 3. Ambulante Wohnbegleitung der Stiftung andante Winterthur

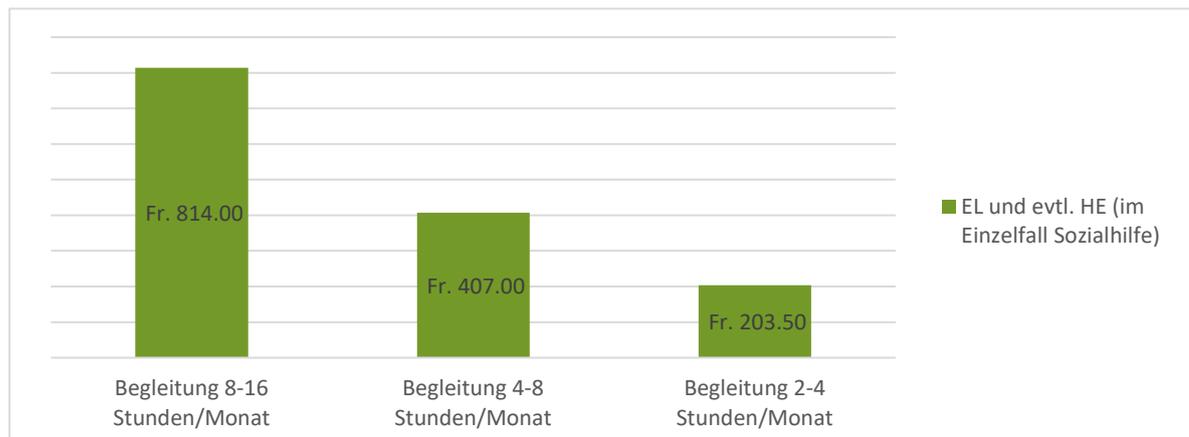
**Angebotsform:** Das begleitete Wohnen der Stiftung andante Winterthur gehört zur *Angebotsform 2*, d.h. es entspricht zwar der gesetzlichen Definition des Bundes, erhält aber aufgrund der Plafonierung der Mittel keine Beiträge vom Bund.

**Nutzerinnen und Nutzer:** Zielgruppe des Angebots sind Menschen mit einer kognitiven Behinderung.

**Finanzierungsprofile:** Die monatlichen Tarife, die den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt werden, betragen je nach Unterstützungsbedarf pauschal Fr. 814.- (8-16 Stunden pro Monat), Fr. 407.- (4-8 Stunden pro Monat) oder Fr. 203.50 (2-4 Stunden pro Monat). Diese Tarife sind nicht kostendeckend. Die ungedeckten Kosten werden durch die Stiftung selber getragen.

Die meisten begleiteten Personen beziehen eine IV-Rente und können die Tarife über die Ergänzungsleistungen finanzieren (bis maximal Fr. 400.- im Monat). Vor allem beim höchsten Tarif reicht dieser Betrag nicht aus. Einige Personen beziehen zusätzlich eine Hilflosenentschädigung, in einzelnen Fällen werden die Restkosten über die Sozialhilfe finanziert. Bei denjenigen IV-Rentnerinnen und Rentnern, bei denen die Tarife nicht vollumfänglich über die Ergänzungsleistungen oder die Hilflosenentschädigung finanziert werden können, ist nach Absprache mit der Geschäftsleitung eine Reduktion der Tarife um 50% möglich. Ein kleiner Teil der Nutzerinnen und Nutzer haben keine IV-Rente. Bei ihnen trägt die Sozialhilfe die Kosten für das begleitete Wohnen.

Abbildung 16: Finanzierungsprofile des Begleittarifs pro Monat bei der Stiftung andante



Luzern, 21.11.2017  
Seite 27/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

#### 4. Begleitetes Wohnen von Ländli Zürich

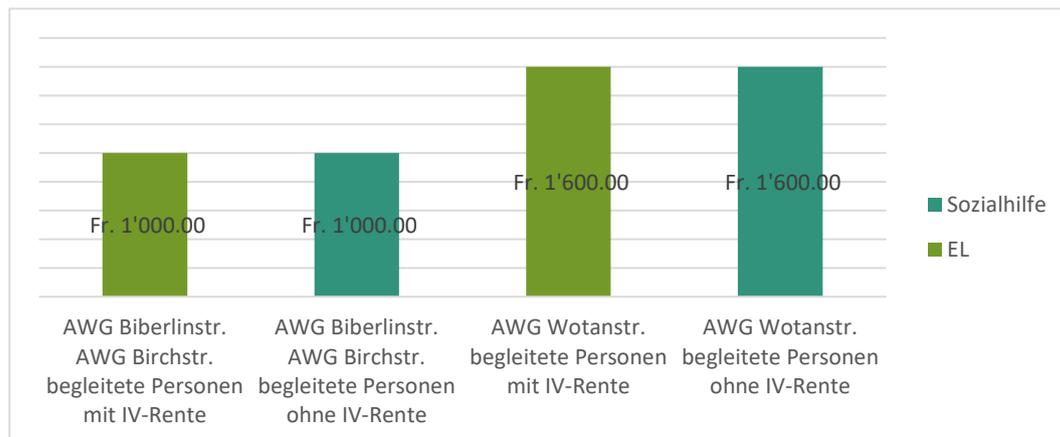
**Angebotsform:** Auch dieses Angebot gehört nach Selbstdeklaration zur *Angebotsform 2*. Von der gesetzlichen Definition des Bundes wird allerdings insofern abgewichen, dass die begleiteten Personen nicht in einer eigenen Wohnung, sondern in Aussenwohngruppen der Einrichtung leben.

**Nutzerinnen und Nutzer:** Zur Zielgruppe des begleiteten Wohnens von Ländli Zürich gehören Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

**Finanzierungsprofile:** Die kombinierten Tarife für Wohnen und Wohnbegleitung, die den Nutzer/-innen in Rechnung gestellt werden, betragen Fr. 1'000.- oder Fr. 1'600.- pro Monat je nach Grösse und Standard der Wohnungen. Damit sind die Wohnkosten und eine Grundbegleitung abgedeckt. Bei höherem Begleitaufwand erhöht sich der Tarif um Fr. 100.-. Dank günstigen Mietkonditionen für Ländli Zürich können mit diesen Tarifen die Vollkosten gedeckt werden.

Rund 75 Prozent der begleiteten Personen haben eine IV-Rente und finanzieren das Angebot über die Ergänzungsleistungen. Die Beiträge der Ergänzungsleistungen beschränken sich allerdings auf die maximal anrechenbaren Mietkosten von Fr. 1'100.- im Monat. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern der Aussenwohngruppe Wotanstrasse, deren Miete über diesem Ansatz der Ergänzungsleistungen liegt, entsteht somit eine Finanzierungslücke, die individuell gedeckt werden muss. Rund 25 Prozent der begleiteten Personen erhalten das Angebot über die Sozialhilfe finanziert.

Abbildung 17: Finanzierungsprofile des Wohn- und Begleittarifs pro Monat bei Ländli Zürich



### 5. Begleitetes Wohnen der sozialen Einrichtungen und Betriebe der Stadt Zürich

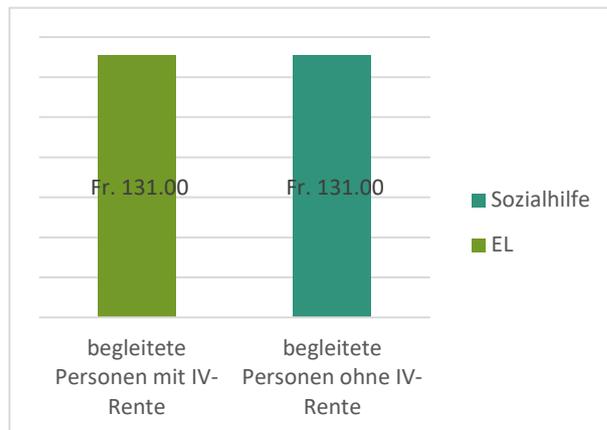
**Angebotsform:** Das begleitete Wohnen der Stadt Zürich ist ein Angebot der Dienstabteilung 'Soziale Einrichtungen und Betriebe' des Sozialdepartements. Das Angebot umfasst möblierte Zimmer oder Einzimmerwohnungen sowie Begleitung im Rahmen von 2-4 Stunden pro Monat. Es entspricht damit der *Angebotsform 3*, die begleitetes Wohnen ausserhalb der gesetzlichen Definition und Finanzierung bezeichnet.

**Nutzerinnen und Nutzer:** Die typische Zielgruppe des Angebots sind randständige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder einer Suchterkrankung.

**Finanzierungsprofile:** Als Tarif wird einerseits ein Wohntarif in Rechnung gestellt, der nach Grösse und Ausbaustandard der Zimmer abgestuft ist. Andererseits kommt für die Nutzerinnen und Nutzer ein Begleittarif von Fr. 131.- pro Stunde zum Tragen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssten die Tarife die Vollkosten des Angebots decken. Eine kürzlich durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass dies zurzeit nicht ganz erfüllt ist. Einer Erhöhung der Tarife sind jedoch Grenzen gesetzt, weil die Beiträge an die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen der Zusatzleistungen ebenfalls begrenzt sind.

Rund 40 Prozent der begleiteten Personen verfügen über eine IV-Rente. Sie finanzieren die Tarife über die Zusatzleistungen. Rund 60 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer werden von der Sozialhilfe unterstützt und finanzieren auf diesem Weg auch die Begleittarife. In seltenen Fällen kann eine begleitete Person den Tarif über ihr Erwerbseinkommen finanzieren.

Abbildung 18: Finanzierungsprofile des Begleittarifs pro Stunde in der Stadt Zürich



Luzern, 21.11.2017  
Seite 29/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

## 6. Begleitetes Wohnen der Stiftung Netzwerk Rüti

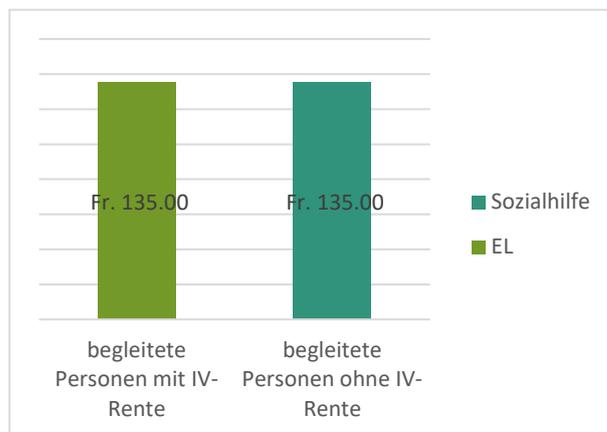
**Angebotsform:** Das Angebot der Stiftung Netzwerk gehört ebenfalls zur *Angebotsform 3*: Die Begleitung entspricht nicht der Angebotsdefinition des BSV und entsprechend bezieht die Stiftung auch keine Bundesbeiträge gemäss Art. 74 des Invalidenversicherungsgesetzes.

**Nutzerinnen und Nutzer** des Angebots sind Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und Suchtbehinderung. Das Angebot beinhaltet eine Unterkunft in einer Wohngemeinschaft oder einer Einzelwohnung der Stiftung, Wohnnebenkosten sowie Begleitung bzw. Betreuung. Die Begleitung umfasst unter anderem tägliche Kontakte, wöchentliche Einzelgespräche und monatliche Sitzungen in den Wohngemeinschaften.

**Finanzierungsprofile:** Der Tarif, der den Nutzerinnen und Nutzern für das begleitete Wohnen in Rechnung gestellt wird, beträgt Fr. 135.- pro Tag für begleitete Personen aus Beitragsgemeinden und Fr. 145.- pro Tag für Personen aus anderen Gemeinden. Bei Vollbelegung sollten bei diesen Tarifen die Vollkosten gedeckt sein. Bis Ende 2016 erhielt die Stiftung im Rahmen der Drogenhilfe Beiträge des Kantons. Diese sind im Zuge von Sparmassnahmen weggefallen.

Die typischen Nutzerinnen und Nutzer des Angebots haben eine IV-Rente oder beziehen Sozialhilfe. Personen mit IV-Rente finanzieren den Tarif über Ergänzungsleistungen. Die Stiftung hat eine Anerkennung als Heim im Rahmen der Gesetzgebung über die Zusatzleistungen. Bei Personen ohne Rente trägt die Sozialhilfe die Kosten.

Abbildung 19: Finanzierungsprofile des Wohn- und Begleittarifs pro Tag für Beitragsgemeinden der Stiftung Netzwerk Rüti



## **6. Fazit der Angebotserhebung und der Analyse der Finanzierungsprofile**

In den folgenden Abschnitten werden zusammenfassend Schlussfolgerungen aus der Erhebung des Angebots und der Finanzierungsprofile dargestellt. Zum tatsächlichen Bedarf, sowie zur Entwicklung von möglichen Finanzierungsmodellen können im Rahmen dieser Untersuchung keine Schlüsse gezogen werden.

### ***Aktuelles Angebot im Kanton Zürich (2016)***

Bei ca. 1000 Wohnbegleitungen im Jahr 2016 handelt es sich beim begleiteten Wohnen vom Umfang her um ein substantielles Angebot für Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich. Dies gilt insbesondere, wenn berücksichtigt wird, dass verschiedene Anbieter nicht an der Befragung teilgenommen haben, das Angebot real also noch grösser sein dürfte. Zum Vergleich: 2016 wurden rund 4'800 stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung angeboten. Hauptnutzer/-innen von begleitetem Wohnen sind psychisch behinderte Menschen zwischen 40 und 60 Jahren. Wobei die Angebotsform 1 (mit BSV-Beiträgen) über eine diversere Klientel verfügt als Angebotsform 2 (ohne BSV-Beiträge) und insbesondere Angebotsform 3 (abweichende Definition), in der zu 77% Menschen mit psychischer Behinderung begleitet werden. Die Angebotsform 1 mit dem gesetzlich definierten Angebot und den Beiträgen des BSV macht einen kleineren Teil des gesamten Angebots aus: Bei gleich viel befragten Anbietern werden in Angebotsform 3 rund doppelt so viele Personen begleitet wie in Angebotsform 1.

### ***Angebots- und Nachfrageentwicklung***

Das Angebot blieb in den letzten Jahren stabil. Gleichzeitig verzeichnen die anbietenden Organisationen in den letzten fünf Jahren eine tendenziell grössere Nachfrage, insbesondere von Personen mit einem Begleitungsbedarf von unter vier Stunden. Die stabile Grösse des Angebotes kann mehrheitlich auf die limitierten Kapazitäten der einzelnen Organisationen und nicht auf eine stagnierende Nachfrage zurückgeführt werden. Die anbietenden Organisationen erwarten in den nächsten fünf Jahren eine weitere Zunahme der Nachfrage an begleitetem Wohnen, insbesondere von Personen mit einem Betreuungsbedarf von unter vier Stunden und über acht Stunden. Insgesamt bewertet die grosse Mehrheit der befragten Anbieter das Angebot an begleitetem Wohnen als zu wenig ausgebaut.

### ***Angebotsstruktur***

Die Angebotslandschaft des begleiteten Wohnens ist im Vergleich zu den stationären Angeboten kaum strukturiert. Das hat damit zu tun, dass die öffentliche Hand nur einen kleinen Teil des Angebotes gesetzlich reguliert und finanziert. In der Folge zeigt sich eine sehr heterogene Angebotslandschaft mit unterschiedlichsten Angebotsdefinitionen und einem uneinheitlichen Selbstverständnis der Anbieter. Weiter ist anzumerken, dass zwischen den Angebotstypen «betreutes Wohnen» und «begleitetes Wohnen» zahlreiche Überschneidungen bestehen. Im stationären Bereich existiert ein breites Feld an wenig betreuten Wohnangeboten, die sich kaum von einem Angebot des begleiteten Wohnens unterscheiden. Das gleiche gilt für weitere ambulante Angebote. In diesem Kontext ist beispielsweise die Abgrenzung zwischen Psychiatriespitex und begleitetem Wohnen schwer vorzunehmen.

### ***Finanzierungsstruktur***

Die geringe Strukturierung zeigt sich auch in der Art der Finanzierung: Bei den untersuchten Angeboten ist eine beträchtliche Vielfalt bzw. Uneinheitlichkeit der Tarifgestaltung und der typischen Finanzierungsprofile festzustellen. Auch bei der Finanzierung zeigt sich, dass fließende Übergänge vom ambulanten in den stationären Bereich anzutreffen sind: Das begleitete Wohnen und leicht betreute stationäre Angebote unterscheiden sich manchmal in Bezug auf die Ausgestaltung der Dienstleistung kaum bis gar nicht, wohl aber in der Form ihrer Finanzierung und Regulierung durch den Staat.

Luzern, 21.11.2017

Seite 31/34

Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

Die meisten Angebote erreichen mit ihren Tarifen keine vollständige Deckung ihrer Vollkosten: Zwischen durchschnittlich 10% (Angebotsform 2) und durchschnittlich 37% (Angebotsform 3) der Vollkosten werden mit eigenen Mitteln (Spenden, Reserven, usw.) finanziert. Die Tarifgestaltung der Angebote richtet sich somit unter anderem nach den Rechtsansprüchen der Zielgruppe, insbesondere nach deren Möglichkeit, Wohnbegleitung über die Ergänzungsleistungen und die HELB refinanzieren zu können. Die Tarife sind meist so gestaltet, dass die Rechtsansprüche ausgeschöpft, aber nicht überschritten werden. Subventionierte Angebote sind für die Nutzerinnen und Nutzer tendenziell billiger. Dies ist besonders hervorzuheben, da – wie oben erwähnt – ein kleinerer Anteil an Personen, die begleitetes Wohnen in Anspruch nehmen, in Angeboten mit Bundessubventionen zu finden ist.

In den Angebotsformen 1 und 2 (Angebote nach BSV-Definition) verfügen die Nutzerinnen und Nutzer meist über eine IV-Rente. Die wichtigste Finanzierungsquelle für begleitete Personen bilden hier die Ergänzungsleistungen. Auch in der Angebotsform 3 finden sich viele IV-Rentnerinnen und IV-Rentner, andere begleitete Personen sind aber trotz Beeinträchtigungen nicht berentet. Sie werden – auch bei der Finanzierung des begleiteten Wohnens – von der Sozialhilfe unterstützt. Begleitete Menschen mit kognitiver Behinderung haben zum Teil Anspruch auf die Hilflosenentschädigung im lebenspraktischen Bereich (HELB), während dies bei Menschen mit psychischer Beeinträchtigung kaum der Fall ist.

Die befragten Anbieter äussern den Wunsch nach einem einheitlichen und angepassten Finanzierungssystem. Einzelne Anbieter regen an, den stationären Bereich (Zuständigkeit Kanton) und den ambulanten Bereich (Zuständigkeit Bund) aus einer Hand zu steuern.

Luzern, 21.11.2017  
Seite 32/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

## Anhang

### A) Liste der befragten Organisationen mit einem Angebot «begleitetes Wohnen»

Name Organisation	Angebotsform (gemäss Selbstdeklaration)
Pro Infirmis Zürich	Angebotsform 1
Noveos	Angebotsform 1
Verein Werkstätte Drahtzug	Angebotsform 1
Stiftung Wisli	Angebotsform 1
Verein Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie	Angebotsform 1
Fragil Suisse	Angebotsform 1
Stiftung für ganzheitliche Bildung Rüti	Angebotsform 2
Stiftung Andante	Angebotsform 2
Arche Zürich	Angebotsform 2
Stiftung Ländli Zürich	Angebotsform 2
Christuszentrum	Angebotsform 3
SNH Soziales Netz Horgen	Angebotsform 3
Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe	Angebotsform 3
Stiftung Netzwerk	Angebotsform 3
Stiftung Landwirtschaft und Behinderte	Angebotsform 3
Prävention und Suchthilfe Stadt Winterthur	Angebotsform 3
Verein für diakonische Wohn- und Lebensformen	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Treffpunkt Büeli	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Gemeindepsychiatrie Zürich Unterland	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Lindenbaum	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Sentivo	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Die Alternative	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Brothuse (Sozialwerke Pfarrer Sieber)	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Verein BeWa zum Lärchenacker	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Casa Ombra	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Jugendhof-Stiftung Eichholz	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten
Wohn- und Arbeitsgemeinschaft «Im Haldenrain»	Keine Antwort oder keine verwertbare Daten

Legende:

Angebotsform 1: Mit BSV-Beiträgen

Angebotsform 2: Ohne BSV-Beiträge

## **B) Bundesrechtliche Grundlagen des begleiteten Wohnens**

### **Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)** vom 19. Juni 1959 (Stand am 1. Januar 2017)

#### **Art. 74** Organisationen der privaten Invalidenhilfe

<sup>1</sup> Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben:

- a. Beratung und Betreuung Invalidier;
- (...)

### **Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201)** vom 17. Januar 1961 (Stand am 1. Januar 2015)

#### **Art. 108<sup>bis</sup>** Anrechenbare Leistungen

<sup>1</sup> Beiträge werden an folgende in der Schweiz zweckmässig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet:

- (...)
  - e. begleitetes Wohnen für Invalide.
- (...)

### **Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB, 318.507.10 d)**

Gültig für Beiträge für die Betriebsjahre 2015 – 2018

#### **Ziff. 1.4** Begriff der berechtigten LeistungsbezügerInnen

##### *Randziffer 1007*

(...) Im Begleiteten Wohnen sind nur Behinderte bezugsberechtigt, die keine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung beziehen.

#### **Ziff. 2.4** Begleitetes Wohnen

##### *Randziffer 2016*

Durch Beratungen im Rahmen des Begleiteten Wohnens wird es Behinderten ermöglicht, selbständig in der eigenen Wohnung oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft zu leben. Mit dieser Hilfestellung soll für den behinderten Menschen ein stationärer Aufenthalt vermieden werden.

Die behinderte Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter ist MieterIn resp. MitmieterIn mit eigenem Mietvertrag gemäss Obligationenrecht oder EigentümerIn der Wohnung. Der Tagesablauf wird durch die behinderte Person in Eigenverantwortung strukturiert.

Die im Rahmen der Wohnbegleitung erbrachte Dienstleistung kann nicht auf einer Beratungsstelle, sondern nur zu Hause erbracht werden.

##### *Randziffer 2017 Betreuungsverhältnis*

Luzern, 21.11.2017  
Seite 34/34  
Angebotserhebung begleitetes Wohnen im Kanton Zürich (2016)

Pro anrechenbare behinderte Person und Anwesenheitswoche können maximal 4 Brutto-Begleitstunden geltend gemacht werden.

*Randziffer 2018*

Nicht beitragsberechtigt im Rahmen des Begleiteten Wohnens sind Leistungen nach Rz 2005.

*Randziffer 2005*

Nicht als Beratung, Betreuung und Vermittlung gelten insbesondere (nicht abschliessende Aufzählung):

- (...)
- Dienstleistungen hauswirtschaftlicher, pflegerischer, therapeutischer und medizinischer Art.
- (...)

**Ziff. 3.2** Leistungserfassung / **Ziff. 3.2.4** Begleitetes Wohnen

*Randziffer 3022*

Zu erfassen sind gegliedert nach Kanton und Zielgruppe die geleisteten Bruttobegleitstunden. Diese beinhalten den direkten KlientInnenkontakt, die klientenspezifischen Abklärungen und Informationsbeschaffung, die Reisezeit und die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Begleitung. Bei der Begleitung ist zu unterscheiden zwischen:

- Einzelbegleitung: nur eine behinderte Person wird in der eigenen Wohnung begleitet.
- Gruppenbegleitung: mehrere behinderte Personen, die zusammen in einer Wohngemeinschaft leben, werden gemeinsam begleitet.

Im Weiteren sind die Anwesenheitswochen und die Anzahl KlientInnen anzugeben (vgl. Anhang 9.2).

**Ziff. 9.2** Tabellen für die Leistungserfassung Beratung, Betreuung, Vermittlung, Kurse, LUFEB und begleitetes Wohnen, Seite 49:

**Begleitung von behinderten Personen zu Hause für das Jahr.....**

		Begleitung von behinderten Personen in der eigenen Wohnung		
		Total Brutto-Begleit- stunden <sup>1)</sup>	Anzahl Anwesenheits- wochen	Anzahl KlientInnen
Bezugsberechtigte	Geistig-/Lernbehinderte	X	X	X
	Hörbehinderte	X	X	X
	Körperbehinderte	X	X	X
	Krankheitsbehinderte	X	X	X
	Psychischbehinderte	X	X	X
	Sehbehinderte	X	X	X
	Sprachbehinderte	X	X	X
	Suchtbehinderte	X	X	X
	<b>Total</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
	davon mehrfach Behinderte	X	X	X
	berechtigt gemäss Art. 74 IVG	X	X	X
	berechtigt gemäss Art.101bis AHVG	X	X	X
	<b>Total</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Total nicht Bezugsberechtigte</b>				
Bezugsberechtigte	AG <sup>2)</sup>	X	X	X
	....	X	X	X
	ZH	X	X	X
	<b>Total</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
	neue KlientInnen			X
	KlientInnen aus dem Vorjahr übernommen			X
	<b>Total</b>			<b>X</b>
<b>Neue KlientInnen aus Heimen <sup>3)</sup></b>				<b>x</b>
<b>KlientInnen, die neu ohne Begleitung selbständig Wohnen <sup>4)</sup></b>				<b>x</b>

1) Brutto-Begleitstunden: effektive Begleitzeit bei den KlientInnen zuhause inkl. Reise- und Vorbereitungszeit sowie administrative Aufgaben  
2) Zwingende Reihenfolge: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH  
3) z.B. Klinik, Wohnschule, Schulheim, Erwachsenenheim  
4) Selbstdeklaration der KlientInne